



Brüssel, den 4. Mai 2018
(OR. en)

8519/18

CORLX 230
CFSP/PESC 380
RELEX 352
COARM 147
FIN 356
CONUN 127
COTER 47

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Nr. Vordok.: 15530/16

Betr.: Restriktive Maßnahmen (Sanktionen)

- Aktualisierung der vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame
Umsetzung restriktiver Maßnahmen

- Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 20. Dezember 2016 von einer aktualisierten Fassung des Dokuments über vorbildliche Verfahren der EU (Dok. 15530/16) Kenntnis genommen, das fortlaufend überprüft wird.
- Die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen) hat sich am 4. Mai 2018 auf ein neues Element geeinigt, das in das Dokument über vorbildliche Verfahren der EU aufgenommen werden soll (Nummer 86a).
- In Anbetracht dessen wird der AStV ersucht, die in der Anlage enthaltene neueste Fassung des überarbeiteten Dokuments über vorbildliche Verfahren der EU zur Kenntnis zu nehmen.

**Vorbildliche Verfahren der EU
für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen**

	<u>Seite</u>
<u>Einleitung</u>	3
A. <u>Benennung und Identifikation der Personen und Organisationen, die gezielten restriktiven Maßnahmen unterliegen</u>	4
I. Identifikation der benannten Personen oder Organisationen	4
II. Beschwerden wegen Personenverwechslung	5
III. Streichung aus einer Liste	9
B. <u>Finanzielle restriktive Maßnahmen</u>	11
I. Rechtsrahmen	11
II. Einfrieren auf dem Verwaltungs- und auf dem Gerichtsweg, Beschlagnahme und Einziehung	12
III. Umfang der finanziellen restriktiven Maßnahmen	13
IV. Rolle der Wirtschaftsteilnehmer und Bürger	15
V. Verwendung der Angaben durch die zuständigen Behörden	16
VI. Gelder	17
VII. Wirtschaftliche Ressourcen	20
VIII. Eigentum und Kontrolle	22
IX. Benannte juristische Personen	26
X. Befreiungen	26
XI. Leitlinien für die Prüfung von Anträgen auf Befreiungen	28
C. <u>Lieferverbot für Güter</u>	31
D. <u>Koordinierung und Zusammenarbeit</u>	31

Einleitung

1. Der Rat hat am 8. Dezember 2003 Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen im Rahmen der GASP¹ (im Folgenden "Leitlinien") angenommen. In diesen Leitlinien wird vorgeschlagen, dass ein spezielles Ratsgremium mit der Überwachung restriktiver Maßnahmen und der diesbezüglichen Folgemaßnahmen betraut wird. Dementsprechend hat der AStV am 26. Februar 2004 die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen beauftragt, zusätzlich zu ihrem derzeitigen Aufgabenbereich die Überwachung und Bewertung von restriktiven Maßnahmen der EU durchzuführen und zu diesem Zweck regelmäßig in einer speziellen Zusammensetzung, nämlich als "Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen)" – erforderlichenfalls auch mit Experten aus den Hauptstädten – zusammenzutreten. Das Mandat für die Gruppe in dieser Zusammensetzung schließt die Entwicklung vorbildlicher Verfahren der Mitgliedstaaten zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen mit ein.
2. Beabsichtigt ist, dieses Papier fortlaufend zu überprüfen und es insbesondere in Bezug auf die vorbildlichen Verfahren zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen zu ergänzen.
3. Die vorbildlichen Verfahren sind als nicht-erschöpfende *Empfehlungen* allgemeiner Natur für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und einzelstaatlichen Recht zu betrachten. Sie sind rechtlich nicht bindend und sollten nicht als Empfehlung für Maßnahmen aufgefasst werden, die mit dem geltenden Unionsrecht oder einzelstaatlichen Recht, einschließlich Datenschutzvorschriften, unvereinbar wären.
4. Mit dem Papier soll bereits Vorhandenes nicht dupliziert werden, sondern sollen die Schlüsselfaktoren bei der Umsetzung von Sanktionen unter Berücksichtigung folgender Aspekte bestimmt werden:
 - der besonderen Lage im Rechtssystem der Europäischen Union,
 - der Überprüfung des gegenwärtigen Stands der Umsetzung von Sanktionen im Rahmen der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen),
 - der Tatsache, dass einige bereits bestehende vorbildliche Verfahren, die die aktuellen Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln, besonders hervorgehoben werden sollten.

¹ Dok. 15579/03, letzte aktualisierte Fassung in Dok. 11205/12.

Im vorliegenden Dokument bezieht sich der Begriff "Ausnahme" auf Verwendungszwecke, für die in den Verordnungen kein Verbot enthalten ist, der Begriff "Befreiung" auf Verwendungszwecke, für die ein Verbot vorgesehen ist, sofern sie nicht von einer zuständigen Behörde genehmigt werden. Im vorliegenden Text werden die Formulierungen "müssen" und "verpflichtet sein zu" verwendet, wenn es um rechtliche Verpflichtungen geht, die sich entweder aus EU-Verordnungen oder anderen Vorschriften des internationalen Rechts, des Unionsrecht oder des nationalen Rechts herleiten; steht das Wort "sollte" für eine bewährte Praxis; wird mit den Wörtern "könnte" und "kann" ein Vorgehen empfohlen, das je nach Lage der Dinge und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren angebracht sein könnte.

A. Benennung und Identifikation der Personen und Organisationen, die gezielten restriktiven Maßnahmen unterliegen

I. Identifikation der benannten Personen oder Organisationen

5. Damit die finanziellen restriktiven Maßnahmen und die Einreisebeschränkungen besser greifen und unnötige Probleme aufgrund gleich klingender oder nahezu identischer Namen (Möglichkeit einer "Personenverwechslung") vermieden werden, sollten zum Zeitpunkt der Identifikation möglichst viele spezifische Identifikationsmerkmale verfügbar sein und zum Zeitpunkt der Annahme der restriktiven Maßnahme veröffentlicht werden. Für natürliche Personen sollten die Angaben insbesondere Folgendes umfassen: den Namen und den Vornamen (möglichst auch in der Originalsprache) mit einer adäquaten Transliteration, wie sie für Reisedokumente oder nach den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) vorgesehen ist, Aliasnamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Personalausweis- oder Reisepassnummer. In jedem Fall sollte die Transliteration nach ICAO-Norm in allen Sprachfassungen des Gesetzgebungsakts, mit dem die restriktiven Maßnahmen verhängt werden, stets angegeben werden. Bei Organisationen sollten die Angaben insbesondere den vollständigen Namen, den Ort des Hauptsitzes, den Ort der Registrierung der Geschäftsstelle, das Datum der Registrierung und die Registriernummer umfassen.

6. Nach der Benennung einer (natürlichen oder juristischen) Person oder Organisation sollten die Identifikationsmerkmale zwecks näherer Bestimmung und Ergänzung unter Einbeziehung aller Stellen, die dazu beitragen können, fortgesetzt überprüft werden. Es sollten Verfahren für diese ständige Überprüfung geschaffen werden, in die alle Stellen, die dazu beitragen können, vor allem die EU-Missionsleiter in dem betreffenden Drittstaat, die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Mitgliedstaaten und Finanzinstitute einbezogen werden. Bei Maßnahmen, die sich gegen ausländische Regime richten, könnte jeder neue Vorsitz die entsprechenden EU-Missionsleiter ersuchen, die Angaben zur Identität der benannten Personen oder Organisationen zu überprüfen und nach Möglichkeit zu ändern und/oder zu ergänzen. Die aktualisierten Listen mit zusätzlichen Angaben zur Identität werden wie im Basisrechtsakt vorgesehen angenommen.
7. Die Formate für die Aufnahme von Personen oder Organisationen und ihrer Identifikationsmerkmale in eine Liste sollten harmonisiert sein.

II. Beschwerden wegen Personenverwechslung

8. Beschränkt sich die Information über eine benannte Person oder Organisation auf den Namen dieser Person/Organisation, so kann sich die Umsetzung der Benennung in der Praxis als problematisch erweisen, weil die "Trefferliste" sehr lang sein kann. Dies zeigt, dass weitere Identifikationsmerkmale dringend erforderlich sind. Allerdings kann die Unterscheidung zwischen benannten und nicht benannten Personen oder Organisationen selbst mit zusätzlichen Identifikationsmerkmalen schwierig sein. Es ist nicht auszuschließen, dass in manchen Fällen die Vermögenswerte einer Person/Organisation, die nicht das beabsichtigte Ziel der restriktiven Maßnahmen war, eingefroren werden oder einer Person die Einreise in das Gebiet der EU untersagt wird, weil Identifikationsmerkmale mit denen einer benannten Person/Organisation übereinstimmen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass sie bei ihren Ermittlungen im Falle einer Beschwerde wegen angeblicher Personenverwechslung zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Die Mitgliedstaaten, die Kommission, der EAD und der Rat sollten zusammenarbeiten, damit falsche Treffer, die auf unzureichende Identifikationsmerkmale zurückzuführen sind, erkannt werden.

9. In der Regel sollte Wirtschaftsteilnehmern empfohlen werden, zu Personen oder Organisationen, auf die die vorliegenden Identifikationsmerkmale uneingeschränkt zutreffen, keine Geschäftsbeziehungen aufzunehmen, bis feststeht, dass es sich nicht um die benannten Personen bzw. Organisationen handelt. Die Mitgliedstaaten, die Kommission, der EAD und der Rat sollten einander unterrichten, wenn sie feststellen, dass die Identifikationsmerkmale einer nicht benannten Person oder Organisation vollständig mit den Identifikationsmerkmalen einer in einer Liste enthaltenen Person oder Organisation übereinstimmen. Die Tatsache, dass nur eine begrenzte Zahl von Identifikationsmerkmalen vorliegt, kann nicht als Rechtfertigung für Geschäfte mit einer benannten Person oder Organisation dienen.

9a. Es ist jedoch auch wichtig zu gewährleisen, dass natürlichen Personen, auf die die vorliegenden Identifikationsmerkmale uneingeschränkt zutreffen, die aber geltend machen, nicht das beabsichtigte Ziel der restriktiven Maßnahmen zu sein, nicht die für ihre Grundbedürfnisse erforderlichen Mittel vorenthalten werden², während die unter den Nummern 10 bis 16 beschriebenen Untersuchungen durchgeführt werden. Eine andere Vorgehensweise würde dazu führen, dass Personen, bei denen sich letztlich herausstellt, dass sie nicht unter die restriktiven Maßnahmen fallen, insofern stärkeren Einschränkungen unterworfen werden als Personen, gegen die die Maßnahmen tatsächlich gerichtet sind, als diese die üblichen Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen können, um ihre Grundbedürfnisse zu decken.

9b. Natürlichen Personen in einer solchen Situation sollte es beispielsweise erlaubt sein, ein neues Bankkonto zu eröffnen, doch sollte ihr Guthaben auf diesem Konto vorsorglich von den jeweiligen Wirtschaftsteilnehmern als eingefroren betrachtet werden, während weitere Untersuchungen im Hinblick darauf durchgeführt werden (siehe die nachstehenden Nummern 10 bis 16), ob die natürliche Person benannt wird. In der Zwischenzeit sollte es den benannten Personen möglich sein, die erforderlichen Genehmigungen von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde zu erhalten. Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass sie nicht benannt sind und eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wird das Einfrieren der Vermögenswerte entfallen und sind keine Genehmigungen mehr erforderlich. Die Wirtschaftsteilnehmer können sich auf die Haftungsausschlussklausel berufen (siehe die nachstehende Nummer 37), um sich vor möglichen Beschwerden dagegen, dass sie die Vermögenswerte einer nicht benannten Person fälschlicherweise eingefroren haben, zu schützen.

² So könnte beispielsweise ein Flüchtling Zugang zu einem Bankkonto benötigen, um Sozialleistungen zu empfangen.

a) Untersuchung durch die zuständigen Behörden

10. Behauptet eine Person/Organisation, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden, dass sie nicht das beabsichtigte Ziel der restriktiven Maßnahmen sei, sollte sie mit dem Finanzinstitut, bei dem die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren wurden, oder mit der zuständigen Behörde, die auf den in den Anhängen zu den EU-Verordnungen genannten Websites angegeben ist, in Verbindung treten. Haben Kredit- oder Finanzinstitute oder andere Wirtschaftsteilnehmer Zweifel, dass es sich bei einem Kunden tatsächlich um eine benannte Person/Organisation handelt, sollten sie alle ihnen verfügbaren Quellen heranziehen, um die Identität des Kunden festzustellen. Können sie die Frage nicht klären, sollten sie die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats unterrichten.
11. Behauptet eine Person, die in die EU einreisen möchte, nicht im Rahmen restriktiver Maßnahmen benannt zu sein, und/oder bezweifeln die Grenzschutz-/Einwanderungsbehörden nach Heranziehung aller ihnen verfügbarer Quellen zur Feststellung der Identität der Person, dass es sich bei der betreffenden Person tatsächlich um die benannte Person handelt, sollten die Grenzschutz-/Einwanderungsbehörden die zuständigen Behörden³ des betreffenden Mitgliedstaats von der Beschwerde bzw. dem Zweifelsfall in Kenntnis setzen.
12. In beiden Fällen sollten die zuständigen Behörden die Beschwerde bzw. den Zweifelsfall prüfen.⁴

³ In manchen Fällen wird es sich dabei um die Einwanderungsbehörden handeln.

⁴ In Fällen einer Listung aufgrund einer Resolution des VN-Sicherheitsrats kann es für die zuständigen Behörden schwierig sein, eine solche Prüfung allein abzuschließen; in diesen Fällen sollte nach dem unter Buchstabe c Ziffer ii beschriebenen Verfahren vorgegangen werden.

b) Bestätigung einer Personenverwechslung

13. Gelangen die zuständigen Behörden nach Prüfung des Falls unter Berücksichtigung aller einschlägigen Fakten und Umstände zu dem Schluss, dass es sich bei der betreffenden Person/Organisation *nicht* um die benannte Person/Organisation handelt, sollten sie die Person/Organisation und/oder die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer oder Grenzschutz-/Einwanderungsbehörden hiervon unterrichten. Gegebenenfalls sollten sie auch die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, den EAD und den Rat informieren, da insbesondere die Möglichkeit besteht, dass die betreffende Person/Organisation in anderen Mitgliedstaaten mit ähnlichen Problemen konfrontiert ist.
14. Gelangen die zuständigen Behörden nach Prüfung des Falls unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände zu dem Schluss, dass es sich bei der betreffenden Person/Organisation *tatsächlich* um die benannte Person/Organisation handelt, sollten sie entsprechend die Person/Organisation und/oder die Wirtschaftsteilnehmer oder Grenzschutz-/Einwanderungsbehörden hiervon unterrichten.

c) Klärungsbedarf im Zusammenhang mit Beschwerden

i) Fälle, die eigenständige restriktive Maßnahmen der EU betreffen

15. Falls die zuständigen Behörden *nicht* feststellen können, ob eine Beschwerde wegen Personenverwechslung berechtigt ist, die Beschwerde aber nicht offenkundig unbegründet ist, sollten die Mitgliedstaaten, die Kommission und der EAD gegebenenfalls über die Beschwerde informiert werden; zudem sollte der Fall im Rat erörtert werden, möglicherweise auf der Grundlage weiterer Informationen, die von dem Staat, der die Benennung der Person vorgeschlagen hat, bzw. von den EU-Missionsleitern in dem betreffenden Drittstaat vorzulegen sind, damit festgestellt werden kann, ob es sich tatsächlich um einen Fall von Personenverwechslung handelt.

ii) Fälle, die aufgrund von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates verhängte restriktive Maßnahmen betreffen

16. Falls die zuständigen Behörden *nicht* feststellen können, ob eine Beschwerde wegen Personenverwechslung berechtigt ist, die Beschwerde aber nicht offenkundig unbegründet ist, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission gegebenenfalls über die Beschwerde informiert werden. Der mit der einschlägigen Resolution des VN-Sicherheitsrates eingesetzte VN-Sanktionsausschuss und nach Möglichkeit – über diesen Ausschuss – der Staat, der die Benennung vorgeschlagen hat, sollten von dem Mitgliedstaat, der die Beschwerde geprüft hat, oder von der Kommission konsultiert werden. Gegebenenfalls könnte der Fall diesem Ausschuss zur verbindlichen Entscheidung vorgelegt werden. Eine solche verbindliche Entscheidung sollte den Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt werden.

d) *Gerichtliche Feststellungen*

17. Ist in einem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung über eine Beschwerde wegen Personenverwechslung ergangen, sollte diese von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates allen anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und dem EAD mitgeteilt werden.

III. Streichung aus einer Liste

a) *Streichung aus einer Liste bei eigenständigen Sanktionen der EU*

18. Ein transparentes und wirksames Verfahren für die Streichung aus einer Liste ist für die Glaubwürdigkeit und Rechtmäßigkeit restriktiver Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Es könnte auch die Qualität der Beschlüsse über die Aufnahme in eine Liste verbessern. Die Streichung aus einer Liste könnte in verschiedenen Fällen angezeigt sein, u. a. wenn die Aufnahme in die Liste erwiesenermaßen ein Irrtum war, wenn sich die Faktenlage im Nachhinein entscheidend ändert, wenn neue Beweise auftauchen und wenn eine in der Liste geführte Person verstorben ist bzw. eine in der Liste geführte Organisation aufgelöst worden ist. Im Wesentlichen ist die Streichung aus einer Liste dann angezeigt, wenn die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht mehr erfüllt sind.

19. Bei der Prüfung eines Antrags auf Streichung aus einer Liste⁵ sollten alle einschlägigen Informationen berücksichtigt werden. Abgesehen von Anträgen auf Streichung aus einer Liste sollte – wie in dem einschlägigen Rechtsakt vorgesehen – unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden, ob Gründe dafür bestehen, dass eine bestimmte Person oder Organisation weiterhin auf der Liste geführt wird.
20. Bei der Vorbereitung dieser regelmäßigen Überprüfungen sollte der Staat, der die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen hatte, gefragt werden, ob er die Benennung noch für erforderlich hält, und alle Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie einschlägige Zusatzinformationen vorlegen können. Beschlüsse über die Streichung aus einer Liste sollten so rasch wie möglich umgesetzt werden.
21. In einer Liste geführte Personen und Organisationen können gegen einen Rechtsakt, der sich gegen sie richtet, klagen. Die betreffenden Verfahren finden vor dem Gericht der EU statt. Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts werden vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt.
22. Die Nichtigerklärung der Rechtsakte, mit denen die restriktiven Maßnahmen gegen eine Person oder Organisation verhängt wurden, wird nur dann unmittelbar nach dem Urteil des Gerichts wirksam, wenn dies aus dem betreffenden Urteil ausdrücklich hervorgeht. Rechtsakte, die in erster Instanz für ungültig erklärt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln vor dem Europäischen Gerichtshof (zwei Monate und zehn Tage nach Zustellung des Urteils) wirksam. Innerhalb dieser Frist kann das entsprechende EU-Organ die festgestellten Verstöße beseitigen, indem es gegebenenfalls neue restriktive Maßnahmen gegen die betreffenden Personen und Organisationen erlässt. Alternativ kann es das Urteil anfechten; in diesem Fall bleibt die Aufnahme in die Liste uneingeschränkt gültig, solange das Verfahren anhängig ist. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten und zehn Tagen enden die restriktiven Maßnahmen gegen die betreffende Person oder Organisation oder sie bleiben in vollem Umfang in Kraft, je nachdem, ob das Organ oder die anderen Beteiligten beschließen, einen der vorgenannten Schritte zu unternehmen, oder nicht.

⁵ Zu den Einzelheiten der diesbezüglichen Verfahren bei eigenständigen restriktiven Maßnahmen siehe Leitlinien, Anlage I, Nrn. 19 und 20.

b) Streichung aus einer Liste im Rahmen der VN (Anlaufstelle, Ombudsperson)

23. Gemäß der Resolution 1730 (2006) des VN-Sicherheitsrates vom 19. Dezember 2006 hat der Generalsekretär innerhalb des Sekretariats eine Anlaufstelle zur Entgegennahme von Anträgen auf Streichung aus einer Liste eingerichtet. Personen, deren Namen nicht auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführt werden, können entweder über die Anlaufstelle oder über den Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder dessen Angehörige sie sind, einen Streichungsantrag stellen. Personen, deren Namen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführt werden, können ihren Streichungsantrag beim Amt der Ombudsperson einreichen.⁶
24. Wird der Name einer Person von der VN-Sanktionsliste gestrichen, werden in den entsprechenden Rechtsakten der EU die einschlägigen Änderungen vorgenommen.

B. Finanzielle restriktive Maßnahmen

I. Rechtsrahmen

25. EU-Verordnungen, die das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben, gelten unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Allerdings haben die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften zu erlassen, die Sanktionen bei Verstößen gegen die restriktiven Maßnahmen vorsehen. Zudem müssen sie die in den Verordnungen genannten zuständigen Behörden benennen und auf den in den Anhängen aufgelisteten Websites angeben; hierfür können Durchführungsmaßnahmen auf nationaler Ebene erforderlich sein. Zusätzlich zu den von der Union angenommenen Rechtsvorschriften sollten die Mitgliedstaaten bei Bedarf über einen weiteren Rechtsrahmen sowie weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfügen, um die Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen von Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene unterliegen, einschließlich Personen und Organisationen, die

⁶ Zu den Einzelheiten der Antragsverfahren bei VN-Maßnahmen siehe <http://www.un.org/sc/committees>.

an terroristischen Handlungen beteiligt sind, einfrieren und verhindern zu können, dass solchen Personen und Organisationen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, und zwar insbesondere im Wege von Verwaltungsmaßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten und/oder gerichtlichen Anordnungen mit gleicher Wirkung. Dies sollte im Einklang mit den einschlägigen FATF-Standards, vor allem der Empfehlung 6 zu gezielten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus und Terrorismusfinanzierung, erfolgen⁷.

26. Solche Maßnahmen sollten es den nationalen Behörden ermöglichen, das unverzügliche Einfrieren aller innerhalb der Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats belegenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum der benannten Person oder Organisation sind oder sich in ihrem Besitz befinden oder von ihr kontrolliert oder gehalten werden, anzuordnen und durchzusetzen; sie könnten sich auch gegen Personen oder Organisationen richten, deren Wurzeln, Haupttätigkeiten und Hauptziele in der Europäischen Union liegen. Sie sollten ferner eine Grundlage für das Einfrieren von Vermögenswerten bieten, solange noch keine Beschlüsse über EU-Maßnahmen zur Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates erlassen worden sind.⁸
27. In den folgenden Teilen werden vorbildliche Verfahren für die Umsetzung von Unionsmaßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten beschrieben, die auch als Richtschnur für die Umsetzung entsprechender einzelstaatlicher Maßnahmen dienen können.

II. Einfrieren auf dem Verwaltungs- und auf dem Gerichtsweg, Beschlagnahme und Einziehung

28. Generell ist das Einfrieren auf dem Verwaltungsweg in erster Linie als ein Akt zu betrachten, auf dessen Grundlage jedwede Verwendung von eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie jedwede Transaktion einer von einer zuständigen Behörde benannten Person oder Organisation pauschal verhindert werden können. Das Einfrieren auf dem Verwaltungsweg ist zu unterscheiden vom Einfrieren auf dem Gerichtsweg, der Beschlagnahme und der Einziehung, die nicht im Rahmen restriktiver Maßnahmen, sondern nur in Form einer nationalen Vollstreckungsmaßnahme erfolgen können.

⁷ Die FATF-Standards umfassen vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung, siehe http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf.

⁸ Unbeschadet der Annahme einer EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen EU-interne Terroristen auf Grundlage von Artikel 75 AEUV.

29. Wenn die nationalen Rechtsvorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die restriktive Maßnahmen zu verhängen sind, dies vorsehen⁹, können Vermögenswerte gegebenenfalls präventiv eingefroren, beschlagnahmt und eingezogen werden.

III. Umfang der finanziellen restriktiven Maßnahmen

30. Finanzielle restriktive Maßnahmen im Rahmen von EU-Verordnungen umfassen Folgendes:

- das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen benannter Personen und Organisationen und
- das Verbot, solchen Personen und Organisationen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

31. Die Begriffe "Einfrieren von Geldern", "Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen", "Gelder" und "wirtschaftliche Ressourcen" sind definiert, und jede Verordnung sieht diesbezüglich Ausnahmen und Befreiungen vor. Hierfür enthalten die Leitlinien einige Standardformulierungen.

32. Finanzielle restriktive Maßnahmen führen zu keiner Änderung der Eigentumsverhältnisse bei den eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen.

33. Mit Inkrafttreten der Verordnungen, die das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben, treten alle vertraglichen Regelungen, die mit ihnen nicht vereinbar sind, außer Kraft. Die Verordnungen gelten somit ungeachtet aller Rechte oder Verpflichtungen aus Verträgen, die vor ihnen in Kraft getreten sind, und untersagen auch Handlungen zur Erfüllung von vor Inkrafttreten der Verordnungen geschlossenen Verträgen¹⁰.

⁹ Die Sanktionsverordnungen schreiben vor, dass die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die Sanktionen bei Verstößen gegen die restriktiven Maßnahmen vorsehen (siehe Nummer 19).

¹⁰ Urteil in der Rechtssache C-117/06, Möllendorf, EU:C:2007:596, Randnr. 62.

34. Das Einfrieren erstreckt sich auf sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Besitz oder im Eigentum von benannten Personen und Organisationen befinden oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Unter "Halten" oder "Kontrollieren" sind alle Fälle zu verstehen, in denen eine benannte Person oder Organisation, die über keine Eigentumsrechte verfügt, rechtlich in der Lage ist, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihr nicht gehören, zu veräußern oder zu transferieren, ohne dass der rechtmäßige Eigentümer vorab zustimmen muss. Es wird davon ausgegangen, dass eine benannte Person Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen hält oder kontrolliert, wenn sie u. a.

- (a) über Banknoten oder Inhaberschuldtitel verfügt,
- (b) auf dem Geschäftsgelände bzw. in den Geschäftsräumen, die ihr zusammen mit einer nicht benannten Person oder Organisation gehören, über bewegliche Güter verfügt,
- (c) eine umfassende oder eine vergleichbare Vollmacht zur Vertretung des Eigentümers erhalten hat, die es ihr erlaubt, den Transfer von Geldern, die ihr nicht gehören, zu veranlassen (z. B. zur Verwaltung eines speziellen Bankkontos), oder
- (d) ein Erziehungsberechtigter oder Vormund ist, der ein Bankkonto eines Minderjährigen nach dem geltenden nationalen Recht verwaltet.

Was die Begriffe "Eigentum" und "Kontrolle" im Zusammenhang mit dem Verbot, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, bedeuten, wird in Abschnitt B Teil VIII näher erläutert.

35. Grundsätzlich sollten keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren werden, die sich weder im Besitz noch im Eigentum von benannten Personen oder Organisationen befinden noch von diesen gehalten oder kontrolliert werden. So werden z. B. die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des nicht benannten Arbeitgebers einer benannten Person nicht erfasst, es sei denn, sie werden von dieser Person kontrolliert oder gehalten. Ebenfalls nicht erfasst werden die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einer nicht benannten Organisation, die eine von der benannten Person oder Organisation getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt, sofern diese Gelder und Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation kontrolliert oder gehalten werden. Dennoch werden in der Praxis die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die einer benannten Person oder Organisation und einer nicht benannten Person oder Organisation gemeinsam gehören, in ihrer Gesamtheit eingefroren.

36. Die nicht benannte Person oder Organisation kann daraufhin eine Genehmigung für die Verwendung dieser Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen beantragen, was die Trennung des gemeinsamen Eigentums einschließen kann, so dass der eingefrorene Anteil der betreffenden Person freigegeben werden kann.

Haftungsausschluss

37. Eine Person oder Organisation, die Vermögenswerte ohne Fahrlässigkeit und in dem guten Glauben einfriert, dass dies im Einklang mit einer Verordnung steht, kann gegenüber der betroffenen Person oder Organisation nicht haftbar gemacht werden¹¹. Personen und Organisationen können für Handlungen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten oder keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie damit gegen restriktive Maßnahmen verstoßen. Deswegen wurde in die meisten Verordnungen eine Haftungsausschlussklausel aufgenommen; Teil III G der Leitlinien enthält eine entsprechende Standardformulierung.

Anspruchsverzicht

38. Personen und Organisationen, die den Verpflichtungen aus den Verordnungen nachkommen, können für etwaige Schäden, die daraus einer benannten Person oder Organisation entstehen, nicht haftbar gemacht werden. Es ist Sache der Person, die Schadensersatzansprüche geltend macht, zu beweisen, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht verboten ist. Deswegen wurde in die meisten Verordnungen eine Anspruchsverzichtsklausel aufgenommen; Teil III H der Leitlinien enthält eine entsprechende Standardformulierung.

IV. Rolle der Wirtschaftsteilnehmer und Bürger

39. Verordnungen, die das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben, gelten unter anderem für juristische Personen der EU und andere Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich Finanz- und Kreditinstituten, die die Gesamtheit oder Teile ihrer Geschäfte in der Union tätigen, sowie für EU-Bürger.

¹¹ Auch nicht strafrechtlich, siehe Urteil in der Rechtssache C-72/01, Mohsen Afrasiabi und andere, EU:C:2011:874, Randnr. 55.

40. Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche enthalten für bestimmte Geschäftstätigkeiten und Berufe gewisse Anforderungen, wonach die Identität der Kunden zu überprüfen und unter bestimmten Umständen von anonymen Transaktionen abzusehen ist. In einigen Fällen können Verordnungen, mit denen finanzielle restriktive Maßnahmen verhängt werden, die Wirtschaftsteilnehmer überdies verpflichten, "ihre Kunden zu kennen". Siehe hierzu auch Abschnitt B Teil VIII über Eigentum und Kontrolle.
41. Alle dem Unionsrecht unterliegenden Personen und Organisationen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben zu übermitteln, die das Einfrieren von Vermögenswerten erleichtern können. Hierzu zählen Detailangaben zu eingefrorenen Konten (Kontoinhaber, Kontonummer, Höhe der eingefrorenen Gelder) sowie sonstige Angaben, die von Nutzen sein können, z. B. Angaben zur Identität benannter Personen oder Organisationen und gegebenenfalls detaillierte Angaben zu eingehenden Überweisungen, die zur Gutschrift auf einem eingefrorenen Konto gemäß den Sonderregelungen für Finanz- und Kreditinstitute führen, zu Versuchen von Kunden oder anderen Personen, einer benannten Person oder Organisation ohne Genehmigung Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen, und Informationen, die nahe legen, dass die Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten umgangen werden. Sie sind ferner verpflichtet, mit den zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Angaben zusammenzuarbeiten. Gegebenenfalls können sie auch Angaben zu Personen und Organisationen übermitteln, die sehr ähnliche oder gleiche Namen wie benannte Personen bzw. Organisationen haben.

V. Verwendung der Angaben durch die zuständigen Behörden

42. Die Verordnungen sehen vor, dass die zuständigen Behörden die bei ihnen eingehenden Informationen nur zu den Zwecken verwenden dürfen, für die sie übermittelt wurden. Zu diesen Zwecken gehören die effektive Umsetzung der Maßnahmen und die Strafverfolgung sowie, soweit in der Verordnung vorgesehen, die Zusammenarbeit mit dem einschlägigen VN-Sanktionsausschuss. Somit dürfen die zuständigen Behörden nach den einschlägigen Verordnungen oder nationalen Rechtsvorschriften unter anderem Informationen austauschen mit

- der Kommission, dem Rat, dem EAD und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,
- Strafverfolgungsbehörden, einschlägigen Gerichten, die für die Durchsetzung der Verordnungen, die das Einfrieren von Vermögenwerten vorschreiben, und der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind,
- sonstigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden,
- dem zuständigen VN-Sanktionsausschuss und,
- soweit für die Anwendung der finanziellen restriktiven Maßnahmen oder zur Verhinderung der Geldwäsche erforderlich, mit Kredit- und Finanzinstituten.

43. Die zuständigen Behörden sollten nicht daran gehindert werden, im Einklang mit ihrem nationalen Recht Informationen mit den entsprechenden Behörden der einschlägigen Drittstaaten und untereinander auszutauschen, soweit dies zur Unterstützung der Abschöpfung veruntreuter Vermögenswerte erforderlich ist. Die Verordnungen sehen vor, dass die zuständigen Behörden und die Kommission sachdienliche Informationen untereinander auszutauschen haben.¹²

VI. Gelder

a) Einfrieren von Geldern, die sich im Besitz oder im Eigentum einer benannten Person oder Organisation befinden oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden

44. Das Einfrieren von Geldern berührt im Gegensatz zur Einziehung nicht das Eigentumsrecht an den betroffenen Geldern. Personen, die Gelder halten oder kontrollieren, welche einer benannten Person oder Organisation gehören (z. B. falls die Gelder einem Kreditinstitut als Sicherheit ausgehändigt wurden), müssen nicht auf das Halten oder die Kontrolle dieser Gelder verzichten oder eine Genehmigung einholen, um dies weiter tun zu können.

¹² Siehe beispielsweise die Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten, Artikel 9 Absatz 3.

45. Jede Verwendung dieser Gelder und jeder Umgang damit, Verlagerungen und Veränderungen wie beispielsweise beim Portfoliomanagement, sei es durch die benannte Person oder eine andere Person, die solche Gelder hält oder kontrolliert, bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Die Miteigentümerschaft an diesen Geldern setzt diese Vorschrift nicht außer Kraft, auch wenn Eigentum dritter Parteien als solches kraft der Verordnungen nicht eingefroren wird.
46. Die Gläubiger einer benannten Person oder Organisation können ihre finanziellen Forderungen (d. h. Forderungen, die einen finanziellen Nutzen repräsentieren) gegen die benannte Person oder Organisation ohne Genehmigung auf eine nicht benannte Person übertragen. Die benannte Person oder Organisation jedoch benötigt eine Genehmigung, um ihre finanziellen Forderungen gegen eine andere Person oder Organisation auf eine dritte Person zu übertragen.
47. Die Ausübung von Verrechnungsrechten durch eine benannte Person oder Organisation oder durch eine nicht benannte Person oder Organisation im Hinblick auf eine Forderung gegen eine benannte Person oder Organisation ist untersagt, es sei denn, es wurde vorher eine entsprechende Genehmigung erteilt.
48. Die Verordnungen erlauben nicht die Einziehung von Bargeld und Geldern, die eine gelistete Person mit sich führt; eine solche Einziehung kann unter bestimmten Umständen nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts angebracht sein. Allerdings sind die Behörden verpflichtet zu verhindern, dass diese Gelder in einer Weise verlagert, transferiert, verändert, verwendet, in Anspruch genommen oder gehandhabt werden, die kraft der Verordnungen verboten ist. Wenn den Behörden bekannt ist, dass eine benannte Person Bargeld oder andere Gelder mit sich führt, können innerhalb des geltenden Rechtsrahmens, wie z. B. Terrorismusbekämpfungs- und Geldwäschevorschriften, durchaus Zuständigkeiten ihrerseits gegeben sein. Für die Mitgliedstaaten kann die Pflicht bestehen, Vorrechte und Immunitäten, über die eine benannte Person laut internationalem Recht verfügt, zu beachten, was den Handlungsspielraum einengen kann¹³.

¹³ Falls die benannte Person beispielsweise zum Sitz einer internationalen Organisation reist und spezielle Bestimmungen des einschlägigen Sitzabkommens zur Anwendung gelangen.

b) Bereitstellung von Geldern für eine benannte Person oder Organisation

49. Es ist generell verboten, einer benannten Person oder Organisation Gelder als Bezahlung für Güter und Dienstleistungen, als Schenkung, zwecks Rückzahlung von Geldern, die zuvor laut einer vertraglichen Vereinbarung gehalten wurden, oder in anderer Weise bereitzustellen, sofern nicht die zuständige Behörde hierfür eine Genehmigung nach der in der Verordnung vorgesehenen einschlägigen Ausnahmeregelung erteilt (siehe auch Teil X zu den Befreiungen).
50. Zinsen, die für eingefrorene Konten anfallen, und Zahlungen, die im Rahmen früher geschlossener Verträge oder Vereinbarungen oder aufgrund bereits bestehender Verpflichtungen fällig sind, können dem Konto jedoch ohne vorherige Genehmigung gutgeschrieben werden¹⁴.
51. Abgesehen von diesen Fällen benötigt eine dritte Partei, die den Transfer von Geldern an eine benannte Person einleiten möchte, eine vorherige Genehmigung. Ein Finanz- oder Kreditinstitut in der EU, bei dem Gelder eingehen, die von einer dritten Partei zur Gutschrift auf einem eingefrorenen Konto überwiesen worden sind, kann diese Gelder dem Konto ohne vorherige Genehmigung gutschreiben¹⁵. Überweist eine Person ohne vorherige Genehmigung Gelder auf ein eingefrorenes Konto, behauptet jedoch, dass es sich dabei um einen Irrtum handelt, muss sie für die Rückgabe der Gelder eine Genehmigung einholen, wobei die zuständige Behörde zur Nachprüfung ihrer Behauptung befugt ist. Allerdings kann ein Finanzinstitut ohne Genehmigung in seinem eigenen Buchhaltungssystem eine irrtümliche Überweisung seinerseits auf ein eingefrorenes Konto berichtigen.
52. In einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können Verfahren für den Umgang mit Geldern festgelegt werden, die Gegenstand eines versuchten, gegen restriktive Maßnahmen verstößenden Transfers sind.

¹⁴ Siehe Leitlinien, Nummer 83 Absatz 2.

¹⁵ Siehe Leitlinien, Nummer 84.

VII. Wirtschaftliche Ressourcen

a) Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Besitz oder im Eigentum einer benannten Person oder Organisation befinden oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden

53. Wirtschaftliche Ressourcen werden eingefroren, um zu verhindern, dass sie als Parallel- oder Ersatzwährung verwendet werden und dass durch sie das Einfrieren von Geldern umgangen wird. Die zuständigen Behörden sollten sich daher darauf konzentrieren zu verhindern, dass die Zielpersonen und -vereinigungen finanziellen oder wirtschaftlichen Nutzen (z. B. Gelder, Güter oder Dienstleistungen) aus wirtschaftlichen Ressourcen ziehen. Die Verhinderung einer persönlichen Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen zu Verbrauchszielen ist weder wünschenswert noch wird sie angestrebt.

54. Die persönliche Verwendung eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen (z. B. Wohnen im eigenen Haus oder Fahren im eigenen Fahrzeug) durch eine benannte Person ist kraft der Verordnungen nicht verboten und erfordert keine Genehmigung. Mittel, die sich lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Verbrauch eignen und daher von einer benannten Person nicht dazu benutzt werden können, Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben, werden von der Definition des Begriffs "wirtschaftliche Ressourcen" nicht erfasst. Daher fallen sie nicht unter die Verordnungen und bedarf es keiner Genehmigung, um sie einer gelisteten Person zur Verfügung zu stellen.

55. Falls jedoch die Verwendung eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen einer wirtschaftlichen Aktivität gleichkommt, die dazu führen könnte, dass die benannte Person Gelder, Güter oder Dienstleistungen erwirbt (z. B. falls die benannte Person versucht, ihr Haus zu vermieten oder ihr Fahrzeug als Taxi einzusetzen), ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.

56. Jede Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen – sei es durch die benannte Person oder eine andere Person, die entsprechende Gelder hält oder kontrolliert –, die zur Folge hat, dass die benannte Person Gelder, Güter oder Dienstleistungen erwirbt, bedarf einer vorherigen Genehmigung. Die Miteigentümerschaft an wirtschaftlichen Ressourcen setzt diese Vorschrift nicht außer kraft, auch wenn Eigentum Dritter als solches nicht durch die Verordnungen eingefroren wird.

b) Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen

57. Es ist verboten, einer benannten Person oder Organisation wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen, u. a. durch Schenkung, Verkauf, Tausch oder Rückgabe der von einem Dritten gehaltenen oder kontrollierten wirtschaftlichen Ressourcen an einen benannten Eigentümer, falls keine Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß der einschlägigen Verordnung hierfür vorliegt.
58. Werden Mittel zur Verfügung gestellt, die lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Verbrauch geeignet sind und somit von einer benannten Person nicht dazu benutzt werden können, Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben, gilt dies nicht als "Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen" im Sinne der Verordnungen und erfordert damit keine Genehmigung (s. auch Teil X zu den Befreiungen).
59. Die Formulierung "Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen", die in den Verordnungen nicht definiert wird, wurde vom Gerichtshof in einem weiten Sinn ausgelegt. Sie bezieht sich nicht auf eine besondere rechtliche Qualifizierung, sondern erfasst jede Handlung, die nach dem anwendbaren nationalen Recht erforderlich ist, damit eine Person tatsächlich die vollständige Verfügungsbefugnis in Bezug auf die wirtschaftliche Ressource erlangen kann. Das Verbot, wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen, gilt unabhängig von einer Gegenleistung für jede Zurverfügungstellung einer wirtschaftlichen Ressource. Die Tatsache, dass wirtschaftliche Ressourcen für eine Gegenleistung, die als angemessen erachtet werden kann, bereitgestellt werden, ist deshalb unerheblich¹⁶.
60. Die Einfriermaßnahmen erfordern nicht vor, dass Personen, die wirtschaftliche Ressourcen halten oder kontrollieren, welche sich im Eigentum einer benannten Person oder Organisation befinden (wenn z. B. bewegliches Vermögen im Rahmen eines Leasingverhältnisses überlassen wurde oder bewegliche Güter als Sicherheit ausgehändigt wurden), diese wirtschaftlichen Ressourcen ihrem Eigentümer zurückgeben, und es bedarf keiner Genehmigung, um solche Ressourcen weiter zu halten oder zu kontrollieren. Da diese wirtschaftlichen Ressourcen jedoch eingefroren sind, erfordern neue vertragliche Vereinbarungen über ihre Verwendung wie auch jeglicher Einsatz derselben eine vorherige Genehmigung.

¹⁶ Urteil in Möllendorf, EU:C:2006:596, Randnummern 51, 56, 58 und 59.

61. Die häusliche Versorgung etwa mit Gas, Strom, Wasser und Telefon wird durch die Verordnungen nicht verboten, da diese Leistungen Verbrauchscharakter haben und dementsprechend nicht übertragbar sind.

VIII. Eigentum und Kontrolle

Eigentum

62. Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der Besitz von mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung¹⁷. Ist dieses Kriterium erfüllt, so gilt die betreffende juristische Person oder Organisation als Eigentum einer anderen Person oder Organisation.

Kontrolle

63. Ob eine juristische Person oder eine Organisation von einer anderen Person oder Organisation allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem Dritten kontrolliert wird, ist unter anderem anhand folgender Kriterien zu klären:

- a) Die Person oder Organisation hat das Recht oder die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation zu bestellen oder abzuberufen;
- b) sie hat allein durch die Ausübung ihrer Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation für das laufende und das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt;
- c) sie verfügt allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder der juristischen Person oder der Organisation aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben;

¹⁷ Wie in der Definition der Verordnung 2580/2001 festgelegt.

- d) sie hat das Recht, auf die juristische Person oder die Organisation aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde oder Satzung niedergelegten Bestimmung einen beherrschenden Einfluss auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person oder die Organisation unterliegt, es zulässt, dass sie solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;
- e) sie hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstabens d Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben¹⁸;
- f) sie hat das Recht, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation zu verwenden;
- g) sie führt die Geschäfte der juristischen Person oder der Organisation auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
- h) sie haftet gesamtschuldnerisch für die finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person oder der Organisation oder bürgt für sie.

64. Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist davon auszugehen, dass die juristische Person oder Organisation von der anderen Person oder Organisation kontrolliert wird, sofern sich nicht im Einzelfall das Gegenteil beweisen lässt.
65. Dass die vorgenannten Eigentums- und Kontrollkriterien erfüllt sind, kann von Fall zu Fall widerlegt werden.

Indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für benannte Personen oder Organisationen

66. Wurde die Eigentümerschaft oder Kontrolle anhand der vorgenannten Kriterien nachgewiesen, so gilt die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.

¹⁸ Beispielsweise auch über eine Scheinfirma.

Zu berücksichtigen sind unter anderem folgende Kriterien:

- a) das Datum und die Art der vertraglichen Bindungen zwischen den betreffenden Organisationen (z. B. Verträge betreffend Verkauf, Kauf oder Vertrieb);
- b) die Relevanz des Tätigkeitsbereichs der nicht benannten Organisation für die benannte Organisation;
- c) die Eigenschaften der bereitgestellten Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich ihrer möglichen praktischen Verwendung durch eine benannte Organisation und der Unkompliziertheit eines Transfers an eine benannte Organisation.

67. Eine wirtschaftliche Ressource gilt nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie von einer nicht benannten Person oder Organisation verwendet wurde, um Gewinne zu erzielen, die teilweise an einen benannten Teilhaber ausgeschüttet werden können, als eine Ressource, die einer benannten Person oder Organisation zugutegekommen ist.
68. Zu beachten ist, dass die indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für benannte Personen oder Organisationen auch deren Bereitstellung für Personen oder Organisationen, die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von benannten Organisationen stehen, umfassen kann.

Haftungsausschluss

69. Die obengenannten Elemente berühren nicht die Klauseln über den Haftungsausschluss in den einschlägigen Rechtsakten.

Informationsaustausch

70. Wie in den einschlägigen EU-Verordnungen¹⁹ vorgesehen, sind die Mitgliedstaaten nach dem EU-Recht verpflichtet, ihnen vorliegende sachdienliche Informationen untereinander auszutauschen, damit die oben beschriebenen Einschätzungen leichter vorgenommen werden können. Verfügt eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats über Informationen, nach denen eine nicht benannte juristische Person oder Organisation im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation steht, oder über Informationen, die für die wirksame Umsetzung des Verbots der indirekten Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen von Belang sein könnten, so sollte der betreffende Mitgliedstaat vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften die sachdienlichen Informationen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen.
71. Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sollte ein Wirtschaftsteilnehmer, dem bekannt ist, dass eine nicht benannte juristische Person oder Organisation im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation steht, dies der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission entweder direkt oder unter Einschaltung seines Mitgliedstaats mitteilen.

Vorschläge für die Aufnahme in eine Liste

72. Zudem sollte der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls vorschlagen, die juristische Person oder die Organisation in die Liste aufzunehmen, nachdem festgestellt worden ist, dass sie im Eigentum oder unter der Kontrolle einer bereits benannten Person oder Organisation steht.

¹⁹ Beispielsweise in den Artikeln 40 und 44 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien.

IX. Benannte juristische Personen

73. Wird eine juristische Person benannt und müssen Einfriermaßnahmen ergriffen werden, so ist das Fortbestehen der juristischen Person als solche nicht untersagt. Das Einfrieren der Vermögenswerte eines Unternehmens wirkt sich auf dessen Betrieb aus und hat unmittelbare Auswirkungen für Dritte wie beispielsweise die Angestellten, die Gläubiger und andere Personen, die möglicherweise nichts mit dem Grund für die Aufnahme der juristischen Person in die Liste zu tun haben. Geschäfte, die mit einer solchen juristischen Person getätigt werden, haben in der Regel zur Folge, dass ihr Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder aber dass die Struktur ihres Kapitals oder ihrer wirtschaftlichen Ressourcen geändert wird, was in beiden Fällen untersagt ist und einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden bedarf.
74. In den Fällen, in denen ein Einfrieren für die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eines Kredit- oder Finanzinstituts gilt, unterliegt die Freigabe von Geldern von Konten nicht betroffener Personen oder Organisationen bei dem betroffenen Kredit- oder Finanzinstitut der Ausnahme für zuvor geschlossene Verträge, sofern die Konten vor dem Datum der Benennung der betroffenen Organisation eröffnet wurden.²⁰
75. Soll die Tätigkeit einer benannten juristischen Person fortgesetzt und ein Missbrauch von Geldern verhindert werden, so sind dafür angemessene Bedingungen auszuarbeiten und aufzuerlegen. Diese Bedingungen können Maßnahmen umfassen, mit denen sichergestellt wird, dass die juristische Person auf eine Weise verwaltet wird, die weder das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen noch das Verbot ihrer Bereitstellung untergräbt. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die praktischen Umsetzungsmodalitäten näher zu prüfen. Um wieder frei und ohne Einschränkungen arbeiten zu können, ist eine Streichung aus der Liste erforderlich.

X. Befreiungen

76. Die zuständige Behörde hat zwar im Einklang mit Buchstaben und Geist der Verordnungen zu handeln, muss bei der Gewährung von Befreiungen aber die Grundrechte der benannten Personen und Organisationen berücksichtigen. Entsprechend den spezifischen Ausnahmeregelungen, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind, können die zuständigen Behörden Folgendes in Betracht ziehen:

²⁰ Siehe Nummer 28 der Leitlinien.

- die Grundbedürfnisse der benannten Personen, auch in Bezug auf die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und ärztlicher Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen;
- die Verteidigungsrechte in Bezug auf Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Rechtsdienstleistungen;
- das Eigentumsrecht der benannten Person oder Organisation (da das Einfrieren von Vermögenswerten nicht das Eigentum der benannten Person oder Organisation berührt, sondern die Fähigkeit, über die Gelder zu verfügen);
- das Eigentumsrecht der nicht benannten juristischen Person bzw. Organisation, bei der die eingefrorenen Gelder gehalten werden;
- das Eigentumsrecht sowohl der benannten Person oder Organisation als auch einer nicht benannten Person oder Organisation in Bezug auf vor der Benennung zwischen ihnen abgeschlossene Verträge;
- das internationale Recht über diplomatische und konsularische Beziehungen;
- die menschliche Sicherheit und den Umweltschutz. oder
- humanitäre Zwecke wie beispielsweise die Durchführung oder Erleichterung von Hilfeleistungen, einschließlich medizinischer Versorgung, Nahrungsmittellieferungen oder des Transports humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe, oder Evakuierungen aus einem betroffenen Land.

77. Die restriktiven finanziellen Maßnahmen berühren nicht die Freiheit einer benannten Person, einer Arbeit nachzugehen. Allerdings muss für die Entlohnung dieser Arbeit eine Genehmigung eingeholt werden. Die zuständige Behörde sollte eine geeignete Nachprüfung vornehmen (z. B. Bestätigung der Beschäftigung) und zweckdienliche Bedingungen vorsehen, die eine Umgehung verhindern. Die Genehmigung in solchen Fällen sollte normalerweise vorschreiben, dass die Zahlungen auf ein eingefrorenes Konto fließen. Für Zahlungen in bar sollte eine ausdrückliche Genehmigung erteilt werden. Die Genehmigung sollte auch die üblichen Abzüge für Sozialversicherung und Steuern ermöglichen²¹. Damit eine benannte Person Sozialleistungen erhalten kann, ist ebenfalls eine Genehmigung erforderlich.

²¹ Abzüge für Sozialversicherung und Steuern können im Rahmen der Befreiung für grundlegende Ausgaben genehmigt werden (siehe Leitlinien, Nummer 83 Absatz 1).

Geldtransfers zwischen Kredit- und Finanzinstituten in der EU und Kredit- und Finanzinstituten in einem Drittstaat in Bezug auf bestimmte Pflicht- oder Dringlichkeitsgebühren

78. Sehen die Verordnungen ein Verbot von Geldtransfers zwischen Finanz- und Kreditinstituten in der EU einerseits und Kredit- und Finanzinstituten in einem Drittstaat andererseits vor, so sollten die Entgelte für Dienstleistungen, die von der Regierung des Drittstaats im Zusammenhang mit Überflügen oder Notlandungen von Luftfahrzeugen erbracht wurden, die einer in der EU registrierten Person gehören oder von ihr betrieben werden, entrichtet werden, sofern i) die Zahlung nicht direkt oder indirekt an eine benannte Person oder Organisation bzw. zu deren Gunsten erfolgt und ii) bei der Zahlung alle in geltenden Rechtsakten festgelegten Mitteilungs- oder Genehmigungspflichten beachtet werden.
79. Sehen die Verordnungen ein Verbot von Geldtransfers zwischen Finanz- und Kreditinstituten in der EU einerseits und Kredit- und Finanzinstituten in einem Drittstaat andererseits vor, so sollten die Entgelte für Dienstleistungen, die für das notfallbedingte Einlaufen von Schiffen, die einer in der EU registrierten Person gehören oder von ihr betrieben werden, in einen Hafen des Drittstaats erbracht wurden, entrichtet werden, sofern i) die Zahlung nicht direkt oder indirekt an eine benannte Person oder Organisation bzw. zu deren Gunsten erfolgt und ii) bei der Zahlung alle in geltenden Rechtsakten festgelegten Mitteilungs- oder Genehmigungspflichten beachtet werden.

XI. Leitlinien für die Prüfung von Anträgen auf Befreiungen

80. Benannte Personen und Organisationen können eine Genehmigung für die Verwendung ihrer eingefrorenen Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, z. B. zur Befriedigung eines Gläubigers, beantragen. Allerdings können benannte Personen und Organisationen die Einfriermaßnahmen nicht als Grund für die Nichterfüllung von Forderungen anführen, wenn sie keine Genehmigung beantragt haben.

81. Geldtransfers, die von oder im Namen einer benannten Person oder Organisation durch nicht in der EU ansässige Banken im Zusammenhang mit einer Zahlung an EU-Bürger oder -Organisationen für erbrachte Dienstleistungen oder Warenlieferungen erfolgt sind, bevor die um den Transfer ersuchende Person bzw. Organisation in die Liste aufgenommen wurde, können grundsätzlich genehmigt werden, sofern eine Einzelfallbewertung ergeben hat, dass i) der Transfer für einen EU-Bürger/eine EU-Organisation bestimmt ist; ii) mit dem Transfer eine Dienstleistung oder Warenlieferung bezahlt wird, deren Erbringung erfolgte, bevor die um den Transfer ersuchende Person bzw. Organisation in die Liste aufgenommen wurde; iii) die Zahlung nicht an eine in die Liste aufgenommenen Person oder Organisation bzw. zu deren Gunsten geleistet wird; iv) mit der Zahlung keine restriktiven Maßnahmen umgangen werden.
82. Auch interessierte Parteien können im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahren Genehmigungen für den Zugriff auf die eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen beantragen. Die benannte Person sollte möglichst über solche Anträge informiert werden. Das Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Pflicht, die Gültigkeit der Forderungen gegen eine benannte Person oder Organisation ordnungsgemäß festzustellen, und eine Genehmigung verleiht nicht automatisch Rechtsanspruch. Bei der Prüfung solcher Anträge sollten die zuständigen Behörden u. a. vom Gläubiger und von der benannten Person oder Organisation vorgelegte Nachweise berücksichtigen, aus denen hervorgeht, ob eine rechtliche Verpflichtung (vertraglicher oder gesetzlicher Art) zur Bereitstellung der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen besteht; sie sollten ferner prüfen, ob die Gefahr einer Umgehung gegeben ist (z. B. wenn die Verbindungen zwischen dem Gläubiger und der benannten Person oder Organisation als solche Anlass zu Verdacht geben).
83. Eine Person oder Organisation, die einer benannten Person oder Organisation Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitstellen will, muss eine Genehmigung dafür beantragen; davon ausgenommen sind bestimmte Fälle, in denen die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen unter eine Ausnahmebestimmung der anwendbaren Verordnung fällt. Bei der Prüfung solcher Anträge sollten die zuständigen Behörden u. a. zur Begründung des Antrags vorgelegte Nachweise berücksichtigen wie auch die Frage, ob die Beziehungen des Antragstellers zur benannten Person oder Organisation nahe legen, dass beide möglicherweise zur Umgehung²² der Einfriermassnahmen zusammenarbeiten.

²² Siehe auch das Urteil im Strafverfahren gegen Mohsen Afrasiabi und andere; ECLI:EU:C:2011:874, Randnrn. 60-62 und 68. Siehe dasselbe Urteil (Randnr. 68) zur Auslegung von "wissenlich und vorsätzlich" in Bezug auf die Umgehung von Verboten.

84. Bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der Verwendung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen sollten die zuständigen Behörden alle weiteren Nachforschungen anstellen, die sie unter den gegebenen Umständen für angebracht halten, wozu auch die Konsultation anderer Mitgliedstaaten mit einem einschlägigen Interesse gehören kann. Auch sollten die zuständigen Behörden Bedingungen oder Sicherheiten in Betracht ziehen, um zu verhindern, dass freigegebene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen für Zwecke verwendet werden, die mit der Befreiung unvereinbar sind. So sind beispielsweise direkte Banküberweisungen Barauszahlungen vorzuziehen.
85. Bei der Erteilung einer Genehmigung sollten erforderlichenfalls auch entsprechende Bedingungen oder Beschränkungen erwogen werden (z. B. in Bezug auf den Umfang oder den Wiederverkaufswert von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die jeden Monat bereitgestellt werden können), wobei die in den Verordnungen festgelegten Kriterien zu berücksichtigen sind. Jede Genehmigung sollte schriftlich erteilt werden, und zwar vor Verwendung oder Bereitstellung der betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen.
86. Die Verordnungen verpflichten die zuständigen Behörden, den Antragsteller und die anderen Mitgliedstaaten davon zu unterrichten, ob der Antrag bewilligt wurde²³. Dieser Informationsaustausch ermöglicht den Mitgliedstaaten, die Bewilligung von Befreiungen in Fällen zu koordinieren, in denen eine benannte Person in mehr als einem Mitgliedstaat eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen hat.

Humanitäre Genehmigungen

- 86a. Um auf dringende und sich wandelnde Bedürfnisse vor Ort zu reagieren, sollten die zuständigen Behörden Anträge auf Genehmigungen für humanitäre Zwecke gegebenenfalls vorrangig behandeln und sicherstellen, dass den Antragstellern der Ablauf, die Kontaktstellen und der Richtzeitrahmen des Genehmigungsverfahrens bekannt sind.

²³ Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 schreibt darüber hinaus vor, dass diese Informationen sonstigen Personen, Einrichtungen oder Körperschaften übermittelt werden, die bekanntermaßen direkt betroffen sind. Dies kann ein vorbildliches Verfahren darstellen, auch wenn es nicht in den Verordnungen vorgeschrieben wird.

Die Antragsteller sollten den zuständigen Behörden in ihren Anträgen die Dringlichkeit und den zugrundeliegenden humanitären Zweck erläutern.

C. Lieferverbot für Güter

87. Sieht eine Verordnung ein Genehmigungsverfahren vor, das anzuwenden ist, so sollte die zuständige Behörde die anderen zuständigen Behörden und die Kommission über abgelehnte Genehmigungsanträge unterrichten. Auch wenn einige Verordnungen keine ausdrückliche Mitteilungspflicht in Bezug auf abgelehnte Genehmigungsanträge vorsehen, sollten die zuständigen Behörden dennoch Mitteilungen über abgelehnte Genehmigungsanträge herausgeben, um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt auf ein Minimum zu reduzieren.

D. Koordinierung und Zusammenarbeit

88. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass auf nationaler Ebene effiziente Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, Einrichtungen und Diensten vorhanden sind, die über Zuständigkeiten im Bereich der restriktiven Maßnahmen verfügen, wie etwa Ministerien, zentrale Meldestellen, Finanzprüfer, Nachrichten- und Sicherheitsdienste, Justizbehörden, Staatsanwaltschaft und andere Strafverfolgungsbehörden.
89. Die Koordinierung sollte eine rasche Einbringung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und ein rasches Reagieren der anderen beteiligten Akteure erlauben. Weiter sollten sich die Nachforschungen möglichst auf erkannte Hochrisikokonstellationen konzentrieren. Ein solcher erkenntnisgesteuerter und risikobasierter Ansatz könnte die Wirksamkeit erhöhen.

90. Die Mitgliedstaaten sollten ferner Informationen austauschen, u. a. mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission, dem EAD, Europol, Eurojust, der FATF, den vom VN-Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschüssen (einschließlich des Ausschusses, der nach der Resolution 1267 (1999) zur Al-Qaida eingesetzt wurde) und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus des VN-Sicherheitsrates.²⁴
91. Es sollten Verfahren zur Koordinierung und zum Informationsaustausch eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass Informationen, die als Grundlage für Vorschläge betreffend eine Aufnahme in eine Liste bzw. eine Streichung aus einer Liste dienen könnten, ohne unnötige Verzögerungen weitergegeben werden. Diese Verfahren sollten auf einzelstaatlicher Ebene in den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls zwischen der EU, Drittstaaten, den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Organisationen eingerichtet werden.

Analyse von Geldkonten

92. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Finanztransaktionen in Verbindung mit den Konten benannter Personen oder Organisationen von den geeigneten Stellen oder Diensten analysiert werden. Die Analyseergebnisse hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung sollten – soweit rechtlich möglich – an andere Staaten, internationale Organisationen und einschlägige Einrichtungen der EU wie beispielsweise Europol weitergegeben werden. Hierfür sollten in den Mitgliedstaaten Verfahren vorgesehen sein. Einige Verordnungen sehen ausdrücklich vor, dass verdächtige Transaktionen nach der Meldung durch die Finanzinstitute von den zuständigen Behörden ausgewertet werden.²⁵

Interaktion und Dialog mit dem Finanzsektor bei Einfriermaßnahmen

93. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung von Einfriermaßnahmen einen strukturierten Dialog und eine strukturierte Zusammenarbeit mit einschlägigen privaten Organisationen unter ihrer Hoheitsgewalt, z. B. Kredit- und Finanzinstituten, pflegen, um die effektive Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, das Instrument der restriktiven Maßnahmen zu optimieren und den Verwaltungsaufwand für diese Organisationen soweit wie möglich zu verringern.

²⁴ Siehe auch Nummer 17 der Anlage I zu den Leitlinien (informelles Forum zur Erörterung von Fragen der Durchführung).

²⁵ Siehe Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010.

94. Die Kommission und gegebenenfalls der EAD und der Rat werden auf EU-Ebene ebenfalls einen Dialog mit einschlägigen Finanzeinrichtungen über Umsetzungsfragen sowie über Gesetzgebungsfragen pflegen. Im Falle der Terrorismusfinanzierung werden sich die Mitgliedstaaten ferner darum bemühen, den Finanzsektor mit geeignetem (und zeitnah bereitgestelltem) Material und Feedback, soweit möglich auch nachrichtendienstlicher Natur, und aktuellen Informationen über die Muster der Terrorismusfinanzierung zu versorgen.
95. Die Mitgliedstaaten könnten prüfen, welche Kanäle für die Übermittlung von Vorgaben und Ratschlägen an die Aufsichtsbehörden und an die Kredit- und Finanzinstitute in Frage kommen.

Weitergabe von Informationen über Einfriermaßnahmen an andere Personen

96. Die Mitgliedstaaten sollten die nicht dem Finanzsektor angehörenden Organisationen von Marktteilnehmern und die Öffentlichkeit auf verhängte finanzielle restriktive Maßnahmen hinweisen, vor allem in Anbetracht des Verbots, Benannten Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und die Modalitäten dieser Maßnahmen erklären.

Umsetzungsmechanismen

97. Die Kommission sollte weiterhin den Zugang der Öffentlichkeit (insbesondere von Kredit- und Finanzinstituten) zu der "electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)" sicherstellen, die von der Kommission zusammen mit dem europäischen Kreditsektor erstellt wird.
98. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass die Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird.
99. Die Mitgliedstaaten sollten der Öffentlichkeit (insbesondere den Kredit- und Finanzinstituten und anderen relevanten Wirtschaftsteilnehmern) gegebenenfalls Zugang zu sachdienlichen Informationen über nationale Maßnahmen einschließlich Benennungen und gerichtlichen Anordnungen, beispielsweise im Zusammenhang mit sogenannten Inlandsterroristen, gewähren.

Bewertung

100. Es ist wichtig, die Wirksamkeit der restriktiven Maßnahmen der EU zu bewerten, wobei die Rückmeldungen u. a. der Mitgliedstaaten, der Kommission, des EAD, der EU-Missionsleiter, der Zollbehörden, des Privatsektors, der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Einrichtungen berücksichtigt werden sollten.
101. Die Mitgliedstaaten sollten sich um die Schaffung geeigneter nationaler Verfahren zur Bewertung vor allem der Wirksamkeit des nationalen Handelns bei der Anwendung von restriktiven Maßnahmen bemühen, wobei u. a. die Ergebnisse des Dialogs mit dem Privatsektor zu berücksichtigen wären.²⁶
102. Die Ergebnisse solcher Bewertungen sollten – soweit relevant – in der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen) ausgetauscht werden.

²⁶ Im Einklang mit den Empfehlungen 6 und 7 der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung.